



SYNLAB

Richtlinie zur Meldung von
Verstößen für Dritte

(„Third Party Speak-Up Policy“)

1. Geltungsbereich der Third Party Speak-Up Policy

Diese Third Party Speak-Up Policy („nachstehend als **„Richtlinie“** bezeichnet) soll Geschäftspartnern¹ und deren jeweiligen Mitarbeitern sowie sonstigen Dritten ermöglichen und diese ermutigen, festgestellte oder vermutete Verstöße gegen das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie Verstöße gegen den SYNLAB Verhaltenskodex für Lieferanten zu melden (nachstehend als **„Hinweisgeber“** bezeichnet).

2. Allgemeine Grundsätze

Ungeachtet der Umstände, unter denen eine Meldung erfolgt, hält sich SYNLAB an die nachstehenden Grundsätze und wird diese auf sämtliche Situationen und getroffenen Maßnahmen anwenden.

2.1. Schutz von Hinweisgebern

SYNLAB ist der Ansicht, dass die Funktionalität der Meldung Dritter über Verstöße nur nach einem transparenten und vertrauenswürdigen Verfahren funktionieren kann, bei dem die Hinweisgeber sich dessen bewusst sind, dass sie im Rahmen einer sicheren und geschützten Umgebung handeln. SYNLAB verpflichtet sich daher zu den nachstehenden Grundsätzen:

Keine Vergeltungsmaßnahmen: Hinweisgeber müssen keine negativen Konsequenzen diskriminierender oder disziplinarischer Art befürchten, wenn sie in gutem Glauben eine Meldung machen, oder Fragen, Zweifel und Bedenken äußern.

Faires Verfahren: Sämtliche Fälle werden streng unparteiisch behandelt, es gilt die Unschuldsvermutung und es wird das Recht auf Anhörung gewährt.

SYNLAB unternimmt darüber hinaus alle angemessenen Anstrengungen, um die **Vertraulichkeit** rechtmäßiger Meldungen und die darin enthaltenen Informationen so weit wie möglich zu wahren. Daher können Meldungen auch anonym eingereicht werden².

SYNLAB behält sich jedoch das Recht vor, Offenlegungen vorzunehmen, wenn:

- der/die Hinweisgeber(in) eingewilligt hat;
- dieses erforderlich ist, um die Meldung wirksam zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;
- dieses für die Einhaltung zwingender gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist;
- die Offenlegung nach geltendem Recht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. gegenüber Strafverfolgungsbehörden).

2.2. Ausnahme bei Missbrauch

Der absichtliche Missbrauch des nach dieser Richtlinie eingerichteten Meldesystems (d. h. das Einreichen von Meldungen in böser Absicht oder als Racheakt) ist streng verboten. Hinweisgeber, die das Meldesystem in missbräuchlicher Weise nutzen, sind nicht durch die vorgenannten Grundsätze geschützt und müssen mit arbeits-, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen rechnen.

¹ Ein Geschäftspartner von SYNLAB, mit dem ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen wurde.

² Bitte beachten Sie, dass die Ermittlungen erleichtert werden, wenn die Meldungen nicht anonym erfolgen, so dass Nachfragen und Klärungen möglich sind.

Des Weiteren dulden wir keinerlei Drohungen, abträgliches Verhalten oder Vergeltungsmaßnahmen. Ein solches Verhalten stellt in sich einen Verstoß gegen unsere Werte dar und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

2.3. Information der betroffenen Personen

SYNLAB wird die betroffenen Personen in angemessener Weise informieren.

Je nach den Umständen des Einzelfalles kann SYNLAB von einer solchen Mitteilung absehen, um den Erfolg der Ermittlungen, den Schutz von Beweisen oder den Meldeprozess nicht zu gefährden.

2.4. Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Meldungen hält SYNLAB die geltenden Datenschutzgesetze und Datensicherheitsstandards ein.

Aufzeichnungen von Berichten und den zugehörigen Untersuchungsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und in dem Umfang aufbewahrt, in dem dies für die Wahrung der berechtigten Interessen von SYNLAB erforderlich ist, insbesondere für den Betrieb der internen Meldewege und ein wirksames Compliance-Management. Weitere berechnigte Interessen umfassen die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder die Sicherstellung der Einhaltung geltender gesetzlicher Verpflichtungen, denen SYNLAB unterliegt. In der Regel werden die Aufzeichnungen drei (3) Jahre, nachdem eine weitere Speicherung rechtlich nicht mehr erforderlich ist, in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen gelöscht.

Unbegründete Meldungen oder Informationen, die aus anderen Gründen nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften unverzüglich gelöscht.

3. Meldeverfahren und Fallmanagement

Das Meldeverfahren nach dieser Richtlinie ist so aufgebaut, dass eine effiziente, sichere und transparente Bearbeitung von Meldungen möglich ist.

Hinweisgeber können dieses Ziel unterstützen, indem sie Informationen knapp und präzise in hinreichend detaillierter Form bereitstellen, einschließlich, soweit vorhanden, unterstützender Belege.

3.1. Berichterstattung und Nachbereitung

Meldungen können über einen der nachstehenden Berichtswege an SYNLAB übermittelt werden:

Hinweisgeber können SYNLAB's elektronisches Whistleblowing Tool über den nachfolgenden Link benutzen: <https://synlab.integrityline.app>. Das elektronische Hinweisgebersystem wird von der EQS Group AG betrieben.

Meldungen können auch direkt über Ihren Ansprechpartner bei SYNLAB oder über den Menschenrechtsbeauftragten (*Chief Human Rights Officer*) - (CHRO)³ von Synlab eingereicht werden.

³ Bitte beachten Sie, dass Anonymität in diesen Fällen nicht gewährt werden kann, unter anderem aus technischen Gründen.

Der Hinweisgeber kann eine Bestätigung des Eingangs der Meldung innerhalb von sieben (7) Tagen erwarten, und Aktualisierungen über den Berichtsstatus werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen bereitgestellt. Gegebenenfalls werden sich für die Überprüfung einer Meldung zuständige Personen mit Nachfragen und für Klarstellungen an den Hinweisgeber wenden.

3.2. Plausibilitätsprüfung und Hauptuntersuchungen

Im Zuge einer ersten **Plausibilitätsprüfung** unter Einbeziehung der zuständigen Stellen bei SYNLAB werden unplausible Fälle nicht untersucht und geschlossen. Der/die Hinweisgeber(in) wird entsprechend informiert.

Als plausibel erachtete Fälle werden einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Eine Untersuchung einer Meldung wird sämtliche verfügbaren Fakten berücksichtigen und erfolgt unter Einbeziehung der am besten geeigneten Aufgabenbereiche innerhalb von SYNLAB (z. B. der Abteilungen Personal, Compliance oder Interne Revision), je nach Kategorie des Falles. Etwaige Interessenkonflikte (z. B. des/der Beschuldigten oder der ermittelnden Parteien) werden gebührend berücksichtigt.

Die Bewertung des Sachverhalts erfolgt unverzüglich und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände des Falles (z. B. der Schwere, der Komplexität, der vorgelegten Informationen und Beweise usw.). Je nach Bedarf können externe Ressourcen für die Beurteilung eines Falles hinzugezogen werden. SYNLAB wird Behörden und sonstige Instanzen (Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter (DPO) usw.) in dem Maße einbeziehen und mit ihnen zusammenarbeiten, wie dieses nach den geltenden Gesetzen erforderlich ist.

Als Ergebnis der Untersuchung werden die Fälle wie folgt kategorisiert und bearbeitet:

- Berichte über Verstöße, die nicht bewiesen werden können, werden als **unbegründete Fälle** eingestellt. Die Entscheidung über die Einstellung wird dokumentiert.
- Nachgewiesene Verstöße werden als begründete Fälle eingestuft. Für diese Fälle werden geeignete **Abhilfemaßnahmen** ergriffen.

3.3. Abhilfemaßnahmen

SYNLAB wird von Fall zu Fall entscheiden, wie in begründeten Fällen am effektivsten vorgegangen werden kann, wobei unter anderem die nachstehenden Kriterien Berücksichtigung finden:

- **Schweregrad des Verstoßes:** Bewertung des Grades der Beeinträchtigung (Intensität oder Schwere des Verstoßes), und Anzahl der betroffenen Personen
- **Wahrscheinlichkeit des Verstoßes:** Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko in einem Verstoß materialisiert
- **Dringlichkeit:** Drohendes Risiko oder vorliegender Verstoß
- **Kategorie des Verstoßes:** Einstufung der Fälle (z. B. Strafsache oder Vergehen) und Umstände (Fahrlässigkeit, Vorsatz)
- **Umkehrbarkeit des Verstoßes:** Gewichtung der Möglichkeit zur Beseitigung negativer Auswirkungen und der dafür erforderlichen Ressourcen
- **Bereich des Verstoßes:** Eigener Geschäftsbereich von SYNLAB oder Verstöße durch einen Lieferanten

Mögliche Abhilfemaßnahmen umfassen unter anderem:

- Mitteilungen, Mahnungen, Anforderung von Zertifizierungen oder Audits bei Geschäftspartnern:

- Einsatz kommerzieller Druckmittel zur Verhinderung eines Verstoßes
- Maßnahmen zur faktischen Wiederherstellung oder Entschädigung für die Auswirkungen eines Verstoßes

Die zugrundeliegenden Abhilfepläne werden von den betreffenden Abteilungen erstellt und müssen vom Menschenrechtsbeauftragten genehmigt werden.

Die Abhilfemaßnahmen werden unter Aufsicht der zuständigen Aufgabenbereiche von SYNLAB wie im Abhilfemaßnahmenplan vorgesehen durchgeführt.

3.4. Abschluss und Dokumentation

Nach erfolgreicher Anwendung von Abhilfemaßnahmen und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Menschenrechtsbeauftragten werden die Fälle geschlossen. Die Entscheidungen über den Abschluss der jeweiligen Fälle werden dokumentiert. Zusätzlich werden die zuständigen SYNLAB-Funktionsbereiche über den Abschluss von Fällen informiert, um die Notwendigkeit einer Anpassung oder der Aufnahme neuer Präventivmaßnahmen zu beschließen.

3.5. Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieser Richtlinie und der Abhilfemaßnahmen werden unter der Aufsicht des Menschenrechtsbeauftragten (*Chief Human Rights Officer*) regelmäßig und, bei Bedarf, ad hoc überprüft. Der Menschenrechtsbeauftragte wird der Geschäftsleitung von SYNLAB regelmäßig zusammenfassende Informationen über den Stand der Verfahren nach dieser Richtlinie zukommen lassen.